

ANHANG

„ANHANG IX DES PROTOKOLLS I

Überseeische Länder und Gebiete

Für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck ‚Überseeische Länder und Gebiete‘ die nachstehend aufgeführten Länder und Gebiete, die in Anhang II des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführt sind.

(Diese Liste lässt den Status dieser Länder und Gebiete und seine Entwicklung unberührt.)

1. Überseeische Länder und Gebiete, die besondere Beziehungen zum Königreich Dänemark unterhalten:

— Grönland.

2. Überseeische Länder und Gebiete, die besondere Beziehungen zur Französischen Republik unterhalten:

— Neukaledonien und Nebengebiete,

— Französisch-Polynesien,

— St. Pierre und Miquelon,

— Saint-Barthélemy,

— Französische Süd- und Antarktisgebiete,

— Wallis und Futuna.

3. Überseeische Länder und Gebiete, die besondere Beziehungen zum Königreich der Niederlande unterhalten:

— Aruba,

— Bonaire,

— Curaçao,

— Saba,

— Sint Eustatius,

— Sint Maarten.

4. Überseeische Länder und Gebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten:

— Anguilla,

— Bermuda,

— Kaimaninseln,

— Falklandinseln,

— Südgeorgien und südliche Sandwichinseln,

—Montserrat,

— Pitcairn,

— St. Helena und Nebengebiete,

— Britisches Antarktis-Territorium,

— Britisches Territorium im Indischen Ozean,

— Turks- und Caicosinseln,

— Britische Jungferninseln.“